

## **Bundesgerichtshof, Urteil v. 23.1.2019 – XII ZR 71/18**

1. Dem vor der deutschen Wiedervereinigung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugten Kind kann gegen die Reproduktionsklinik ein aus den Grundsätzen von Treu und Glauben folgender Anspruch auf Auskunft über die Identität des Samenspenders zustehen. Dass unter Geltung des DDR-Rechts dem Samenspender wirksam Anonymität zugesichert werden konnte, steht dem nicht entgegen (Fortführung von *Senatsurteil* BGHZ 204, 54 = FamRZ 2015, 642 [m. Anm. *Duden*, S. 741] {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Ob es der Reproduktionsklinik zumutbar ist, Auskunft über die Identität des Samenspenders zu erteilen, ist durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, umfassende Abwägung der durch die Auskunftserteilung berührten rechtlichen, insbesondere grundrechtlichen, Belange zu klären. Dabei können auch die durch die ärztliche Schweigepflicht geschützten rechtlichen Belange des Samenspenders Berücksichtigung finden; gegenüber diesen wird der Rechtsposition des Kindes allerdings regelmäßig ein erhebliches Gewicht zukommen (im Anschluss an *Senatsurteil* BGHZ 204, 54 = FamRZ 2015, 642 [m. Anm. *Duden*, S. 741]).

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 7, m. Anm. *Spickhoff*.